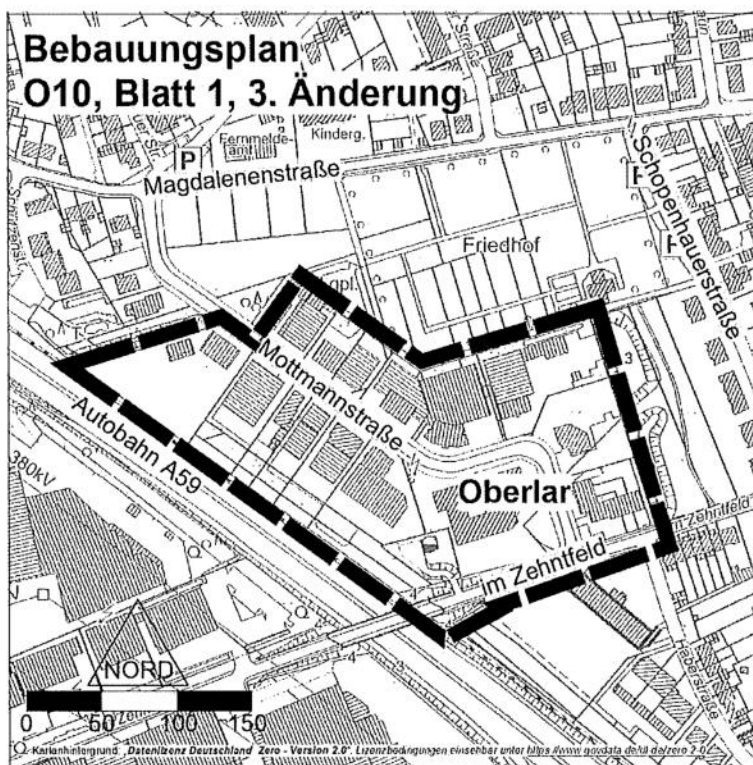


**Satzung über die Veränderungssperre Nr. 71 zur Sicherung der Planung für die
Grundstücke im Geltungsbereich des im Verfahren befindlichen
Bebauungsplanes O 10, Blatt 1, 3. Änderung, Stadtteil Troisdorf Oberlar,
Bereich Gewerbegebiet Mottmannstraße**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung am 23.01.2025 beschlossen, im Stadtteil Troisdorf-Oberlar, Bereich Gewerbegebiet Mottmannstraße den Bebauungsplan O10 Blatt 1, 3. Änderung aufzustellen. Auf den nachstehenden Übersichtsplan der Bekanntmachung vom 01.02.2025 wird verwiesen.

(siehe auch nachstehender Übersichtsplan, nicht maßstabsgerecht)



Zur Sicherung der Planung hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung am 02.12.2025 in diesem Gebiet eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Die Satzung über die Veränderungssperre mit Satzungstext und parzellenscharfem Lageplan wird während der Dienststunden bei der Stadt Troisdorf im Rathaus, Stadtplanungsamt, Gebäudeteil C, 3. Obergeschoss, Kölner Straße 176, 53840 Troisdorf, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über die Veränderungssperre wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Eine Terminvereinbarung zur Einsichtnahme wird empfohlen.

Die Bekanntmachung ist auch auf der städtischen Internetseite www.troisdorf.de unter der Rubrik Rathaus & Service > Aktuell > Bekanntmachungen bereitgestellt worden.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit unter entsprechender Anwendung des § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 5 BauGB öffentlich bekannt gemacht, dass der Satzungsbeschluss über die Veränderungssperre gefasst worden ist und mit dieser Bekanntmachung in Kraft tritt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Troisdorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Dauert die Veränderungssperre oder ihre Verlängerung länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BauGB, ist den Betroffenen von der Gemeinde für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld nach den Vorschriften des fünften Teil des BauGB sowie § 121 zu BauGB zu leisten. Der Entschädigungsberechtigte kann die Entschädigung verlangen, wenn die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungspflichtige kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Auf die Vorschrift des § 44 Abs. 4 i. V. m. § 18 Abs. 3 Satz 1 BauGB zum Erlöschen des Entschädigungsanspruchs wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Troisdorf vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.



STADT TROISDORF
Der Bürgermeister

Rechtsgrundlagen: § 14, § 16, § 17, § 44 Abs. 4, § 214 Abs. 1 u. 3, § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geltenden Fassung.

Troisdorf, 20.12.2025

Stadt Troisdorf

Alexander Biber

Bürgermeister